

Braunschweig, 25. April 2019

GRUNDLAGEN DES STIFTUNGSMANAGEMENTS



I. VORSTELLUNG - REFERENTINNEN

RECHTSANWÄLTIN STEPHANIE BERGER



Tel.: 0201 8401 236

E-Mail: stephanie.berger@stiffterverband.de

E-Mail: stephanie.berger@dsz-rechtsanwaelte.de

DSZ Rechtsanwalts GmbH

DSZ- Deutsches Stiftungszentrum GmbH

RECHTSANWÄLTIN DR. JASMIN GHARSI-KRAG



Tel.: 040 806099 584

E-Mail: jasmin.gharsi-krag@stiffterverband.de

E-Mail: jasmin.gharsi-krag@dsz-rechtsanwaelte.de

Barkhovenallee 1

45239 Essen

I. VORSTELLUNG

- » Der Stifterverband ist seit 1920 die Gemeinschaftsinitiative von Unternehmen und Stiftungen, die als einzige ganzheitlich in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Innovation berät, vernetzt und fördert
- » Ein wichtiger Förderer des Stiftungswesen
- » Seit 60 Jahren Treuhänder gemeinnütziger Stiftungen und steht Stiftern mit dem Deutschen Stiftungszentrum für die Beratung und Management von Stiftungen zur Seite
- » Das DSZ berät Stifter in allen Fragen rund um die Stiftungserrichtung sowie gemeinnützige und mildtätige Stiftungen bei der Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Zwecke.
- » Derzeit werden über 670 rechtsfähige und nichtrechtsfähige Stiftungen mit einem Gesamtvermögen von mehr als 3,1 Milliarden Euro gemanagt.

AGENDA

Kapitel 1. Grundlagen des Gemeinnützigkeitsrechts	5
Kapitel 2. Spendenrecht	38
Kapitel 3. Grundlagen des Stiftungsrechts und sonstige Rechtsformen	50
Kapitel 4. Rechnungslegung	78
Kapitel 5. Ausblick Stiftungsrechtsreform	93

KAPITEL 1

GRUNDLAGEN DES GEMEINÜTZIGKEITS- RECHTS

ALLGEMEINES

Man spricht generell von **gemeinnützigen** (oder steuerbegünstigten) **Zwecken** (= Oberbegriff für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke)

Ein gemeinnütziger Zweck genügt für die Anerkennung als gemeinnützig.

Die steuerbegünstigten Zwecke (sämtliche!) und die Art ihrer Verwirklichung müssen in der Satzung präzise aufgeführt werden.

GRUNDLAGEN DES GEMEINNÜTZIGKEITSRECHTS

Gemeinnützige Zwecke (§ 52 Abs. 2 AO)

Beispiele aus dem Katalog

- » Förderung der Wissenschaft und Forschung
 - » Förderung der Religion
 - » Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Wohlfahrt
 - » Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - » Förderung von Kunst und Kultur und Förderung des Denkmalschutzes
 - » Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - » Förderung des Natur- und Umweltschutzes und Förderung des Tierschutzes
 - » Förderung der internationalen Gesinnung und der Toleranz
-

GRUNDLAGEN DES GEMEINNÜTZIGKEITSRECHTS

Gemeinnützige Zwecke (§ 52 Abs. 2 AO)

Beispiele aus dem Katalog

- » Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
- » Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- » Förderung des Sports
- » Förderung des demokratischen Staatswesens
- » Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

„Eine Erweiterung der vorstehenden gemeinnützigen Zwecke ist damit nicht verbunden“ (Regierungsbegründung) → Verw. erkennt diesen Zweck daher nicht an, wenn er als einziger Zweck verfolgt wird (vgl. AEAO Nr. 2.5 zu § 52).

VORAUSSETZUNGEN - STEUERBEGÜNSTIGTER ZWECK

Mildtätige Zwecke (§ 53 AO) - Allgemeines

- » Mildtätiges Handeln zielt darauf ab, Personen, die sich in einer Notlage befinden, dabei zu unterstützen, die eingetretene Notlage zu beseitigen oder zu lindern
- » Unmittelbare Förderung der hilfsbedürftigen Personen erforderlich
- » Unentgeltliche Förderung ist nicht erforderlich
- » Unterscheidung zwischen persönlicher und wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit
- » Förderung der Allgemeinheit ist keine Voraussetzung

VORAUSSETZUNGEN - STEUERBEGÜNSTIGTER ZWECK

Kirchliche Zwecke (§ 54 Abs. 1 AO)

- » „Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.“

Katalogzwecke gemäß § 54 Abs. 2 AO (Auszug)

- » die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern
- » die Abhaltung von Gottesdiensten
- » die Ausbildung von Geistlichen
- » die Erteilung von Religionsunterricht etc.

GRUNDLAGEN DES GEMEINNÜTZIGKEITSRECHTS

Ausschließlichkeit

Die Körperschaft darf nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgen (§ 56 AO)

Ausnahmen:

- » Vermögensverwaltung
- » Zweckbetrieb
- » wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Unmittelbarkeit

Die gemeinnützige Körperschaft muss ihre steuerbegünstigten Zwecke selbst verwirklichen (§ 57 AO)

Ausnahmen:

- Hilfspersonen
- Mittelbeschaffung
- Weitergabe von Mitteln

Selbstlosigkeit

Die gemeinnützige Körperschaft darf nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen (§ 55 AO)

VORAUSSETZUNGEN - SELBSTLOSIGKEIT

Keine eigenwirtschaftlichen Zwecke

„Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerblich Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden [...]“

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Vermögensbindung

Zeitnahe Mittelverwendung/Thesaurierungsverbot

VORAUSSETZUNGEN - SELBSTLOSIGKEIT

Mittelverwendung nur für Satzungszwecke

- Projektverwirklichung, Stipendien, Preisverleihung
- Auch Investitionen sind möglich: z.B. Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die den Satzungszwecken dienen
- Begleichung von Verwaltungskosten: Verwaltung des Geschäftsführers
- Ideell gebundene Mittel dürfen nicht in VV od. steuerpfl. wGb überführt werden

VORAUSSETZUNGEN - SELBSTLOSIGKEIT

Verbot zweckfremder Ausgaben / Vergütungen (§ 55 AO)

„Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.“

Im Gegensatz zum Verbot der Mitgliederbegünstigung sind hier auch Mitarbeiter, Geschäftspartner und sonstige Personen betroffen

Hauptanwendungsfall: Vergütungen

- » keine unangemessen hohen Vergütungen
- » Vergütungen an Stiftungs- und Vereinsvorstände nur, wenn in Satzung ausdrücklich geregelt (Vorstände grds. unentgeltlich tätig!)
- » Keine sonstigen Vergünstigungen
- » z.B. unangemessenes Beratungshonorar, Scheinverträge etc.

VORAUSSETZUNGEN - SELBSTLOSIGKEIT

Grundsatz der Vermögensbindung (§§ 55 AO)

Ausscheidende Gesellschafter dürfen max. ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.

Maßgeblich Bewertungszeitpunkt ist Zeitpunkt der Einlage Wertsteigerungen verbleiben bei der Körperschaft Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sind die verbleibenden Mittel gemeinnützig gebunden.

VORAUSSETZUNGEN - SELBSTLOSIGKEIT

Mittelverwendung, Rücklagen, Vermögen (§ 55 AO)

- » Zeitnahe Mittelverwendung
 - » Spätesten 24 Monate nach Ende des Wirtschaftsjahr des Zuflusses folgt
- » Folge bei nicht zeitnaher Verwendung: i.d.R. Fristsetzung durch das Finanzamt (max. 2 Jahre) und keine sofortige Aberkennung der Gemeinnützigkeit (§ 63 Abs. 4 AO)
- » Was sind Mittel i.S.d. Vorschrift?
 - » Alle Einnahmen im ideellen Bereich, die Überschüsse aus Vermögensverwaltung, die Gewinne im Zweckbetrieb und im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sowie das nicht gebundene Anlagevermögen.
- » Nachweis über ordnungsgemäße Mittelverwendung durch **Mittelverwendungsrechnung...**

Voraussetzungen - Selbstlosigkeit

RÜCKLAGEN UND VERMÖGENSZUFÜHRUNG NACH § 62 AO



Zweck- oder Projektrücklage
nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO

Betriebsmittelrücklage
nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO

Wiederbeschaffungsrücklage
nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO



freie Rücklagen nach
§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO

Vermögensstärkung bei
Stiftungen nach § 62 Abs. 4 AO

Formale Voraussetzung: Beschlüsse der Organe

ZWECK- ODER PROJEKTRÜCKLAGEN NACH § 62 ABS. 1 NR. 1 AO

Rücklagenbildung für bestimmte Projekte bzw. Zwecke (sog. gebundene Rücklagen)

- » Projekte müssen im steuerbegünstigten Bereich sein
- » konkrete Zeitvorstellung für die Verwirklichung der Projekte - mindestens Glaubhaftmachung
- » .. „soweit dies erforderlich ist“...- beschränkt die Rücklage in Grund und Höhe
- » Beschlüsse der zuständigen Organe (Zuführung/Auflösung)
- » Ausweis in der Steuerbilanz oder in einer Nebenrechnung
- Beispiele:
 - » Preisverleihung alle drei Jahre
 - » Projektförderung wurde intern beschlossen aber noch nicht nach außen kommuniziert
 - » Kosten für die Feierlichkeiten zum 100-jährigen Stiftungsbestehen in 3 Jahren

BETRIEBSMITTELRÜCKLAGE NACH § 62 ABS. 1 NR. 1 AO

Sogenannte Mittel für „schlechte Zeiten“

- » für die periodisch wiederkehrenden Ausgaben der Stiftung
(z. B. Löhne, Gehälter, Mieten)
 - » Begrenzung der Höhe nach durch sachgerechte
Betrachtung der Gesamtsituation der Körperschaft und deren Liquidität
 - » Begrenzung der Höhe nach auf den Betrag der Verwaltungskosten
in Höhe von 1 bis 12 Monaten
 - » Ausweis in der Bilanz oder in einer Nebenrechnung
 - » Beschlüsse der zuständigen Organe

WIEDERBESCHAFFUNGSRÜCKLAGE

- » Ansparrücklage für die Wiederbeschaffung von regelmäßig zu ersetzenden Vermögensgegenständen (z.B. Fahrzeuge)
- » Wiederbeschaffungsabsicht liegt vor, wenn tatsächlich eine Neuanschaffung geplant ist und in einem angemessenen Zeitraum möglich ist
- » Für den Nachweis reicht i.d.R. die Bildung der Rücklage. Dies gilt nicht für Immobilien.
- » Abschreibungen als Orientierung. Falls diese nicht ausreichen, ist grundsätzlich einer höherer Betrag möglich.

FREIE RÜCKLAGEN NACH § 62 ABS. 1 NR. 3 AO

FREIE RÜCKLAGE NACH § 62 ABS. 1 NR. 3 AO



Jährliche Zuführung von 1/3 des
Überschusses aus der
Vermögensverwaltung



max. 10 v.H. der übrigen Mittel außerhalb der
Vermögensverwaltung jährlich Mittel aus

- » Ergebnis - Zweckbetriebe
- » Ergebnis wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- » ideeller Bereich (Spenden, Beiträge)

FREIE RÜCKLAGE NACH § 62 ABS. 1 NR. 3 AO

Vorteil:

- » keine zeitliche Begrenzung
- » Rücklage kann in zukünftigen Perioden stehen gelassen werden
- » oder dem Vermögen zugeführt werden
- » oder den zeitnahen Mittelverwendung zugeführt werden

Beachten:

- » die Dotierung kann in den zwei folgenden Jahren nachgeholt werden
- » Beschlüsse der zuständigen Organe

VORAUSSETZUNGEN - AUSSCHLIEßLICHKEIT

Überblick (§ 56 AO)

- » Eine gemeinnützige Körperschaft muss nach § 56 AO ausschließlich steuerbegünstigte satzungsmäßige Zwecke verfolgen
- » Ausnahme: Ausnahmsweise darf eine Stiftung einen Teil Ihrer Mittel zur Unterstützung des Stifters oder seiner nahen Angehörigen verwenden, sog. Drittelprivileg („Stifterrente“)

VORAUSSETZUNGEN - UNMITTELBARKEIT

Allgemeines (§ 57 Abs. 1 S. 1 AO)

Körperschaft muss steuerbegünstigte Zwecke unmittelbar, also selbst verfolgen

Ausnahmen:

Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 S. 2 AO)

Einsatz von Hilfspersonen (keine Mitarbeiter) aber zulässig, wenn ihre Tätigkeit wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist

Hilfsperson vermittelt der auftraggebenden Körperschaft die Gemeinnützigkeit
Weisungsbefugnis und Kontrollmöglichkeiten sind vertraglich zu fixieren und müssen auch in tatsächlicher Hinsicht nachgewiesen werden.

VORAUSSETZUNGEN - UNMITTELBARKEIT

Mittelbeschaffung für andere Körperschaften (§ 58 Nr. 1 AO)

- » Mittelbeschaffungskörperschaften oder Förderkörperschaften, z.B. Förderverein
- » Mittelbeschaffung für eine andere Körperschaft muss Satzungszweck sein
- » Die Mittel werden zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke eingesetzt
- » Zwecke der Empfangskörperschaft müssen denen der Förderkörperschaft entsprechen
- » Nachweispflicht bzgl. korrekter Mittelverwendung (v.a. in Auslandsfällen)
- » Bei zeitnah zu verwendenden Mitteln muss der Empfängerkörperschaft die zeitnahe Verwendung auferlegt werden; die zeitnahe Verwendung ist zu überwachen.

VORAUSSETZUNGEN - UNMITTELBARKEIT

(Teilweise) Zuwendung von Mitteln an andere steuerbegünstigte - Körperschaften

(§ 58 Nr. 2 AO)

Unterschied zu § 58 Nr. 1 AO:

- » § 58 Nr. 2 AO erlaubt nur die teilweise Mittelweitergabe (max. 50 % aller liquiden Mittel und sonstigen Vermögensgegenstände, die der Verwendungspflicht unterliegen)
- » Muss nicht als Zweck in der Satzung enthalten sein
- » Zwecküberschneidung nicht nötig
- » Die Empfängerkörperschaft ist selbst steuerbegünstigt bzw. öffentlich- rechtlicher Natur

Raum- und Personalgestellung, § 58 Nr. 4 und 5 AO

ERLANGUNG DER STEUERBEGÜNSTIGUNG

- » 60a-Bescheid“ (§ 60a AO)
 - » Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung, § 60a AO
 - » Notwendig bei Errichtung sowie bei Satzungsänderung o.ä.
 - » auf Antrag der Körperschaft
 - » von Amts wegen bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer, wenn bisher noch keine Feststellung erfolgt ist
- » Nichtveranlagungs-Bescheinigung („NV-Bescheinigung“)
- » Freistellungsbescheid

ERLANGUNG DER STEUERBEGÜNSTIGUNG

Wer kann den Gemeinnützigkeitsstatus erlangen?

Nach § 51 AO alle Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen i.S.d. KStG

Das sind insbesondere:

- » Kapitalgesellschaften
- » Genossenschaften
- » sonstige juristische Personen des privaten Rechts (z.B. eingetragene Vereine)
- » nichtrechtsfähige Vereine
- » Stiftungen

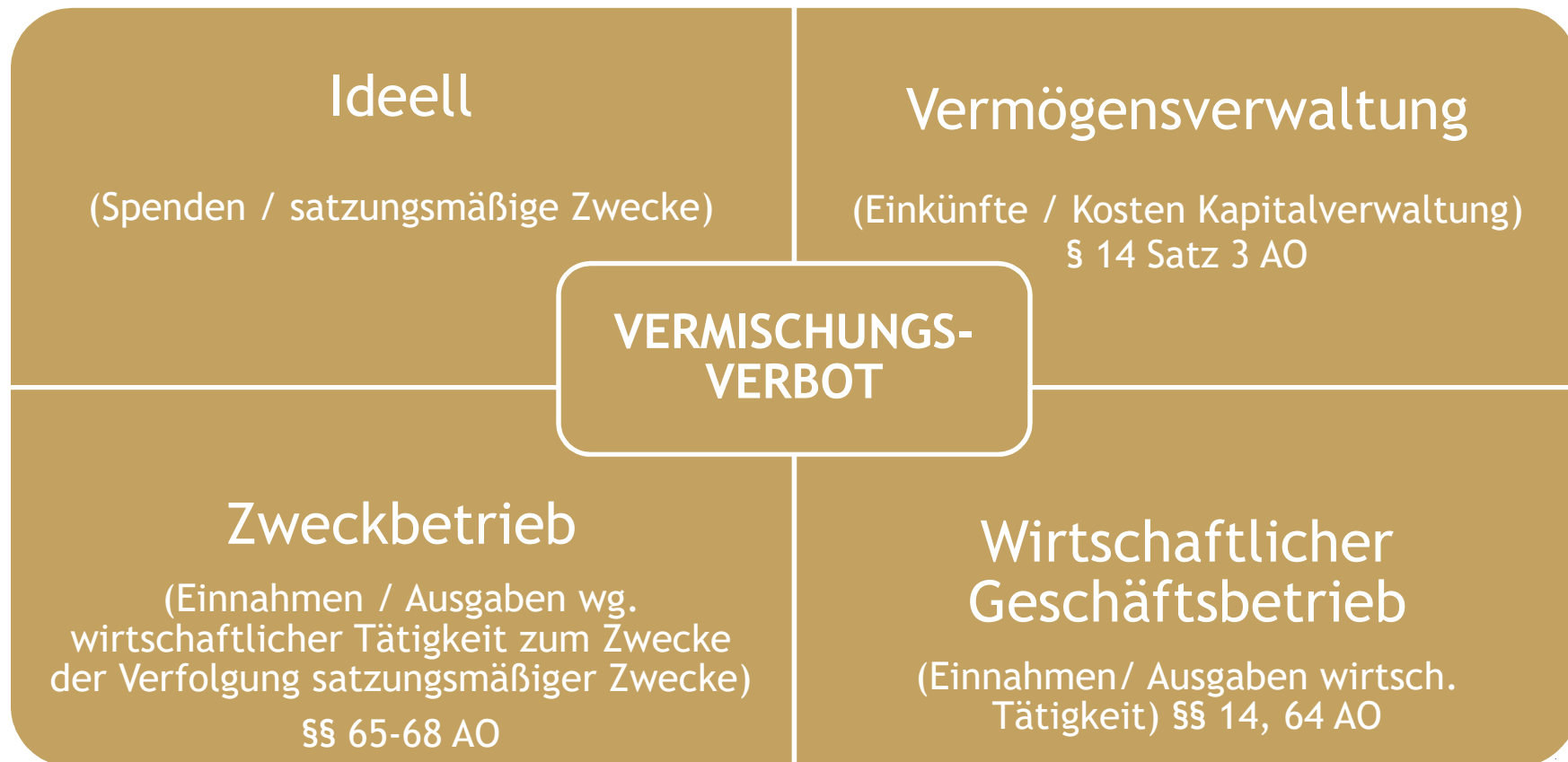
VORTEILE - STEUERLICHE VERGÜNSTIGUNGEN

- » Erbschaft- und Schenkungsteuer
 - » Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen unterliegen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. b ErbStG nicht der Erbschafts- und Schenkungssteuer
 - » Die Steuerfreiheit entfällt aber rückwirkend, wenn die Gemeinnützigkeit der Körperschaft innerhalb von 10 Jahren nach der Zuwendung entfällt und die Zuwendung nicht vollständig für die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke verbraucht wurde und ein solcher Verbrauch auch ansonsten nicht sichergestellt ist, vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG.
 - » Dotierung aus einem Nachlass innerhalb von 24 Monaten nach Entstehen der Erbschaftssteuerpflicht lässt diese entfallen, 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG
 - » Übertragung von Grundstücken ist von der Grunderwerbsteuer befreit (§ 3 Nr. 2 S. 1 GrEStG (Ausnahme: Stiftung übernimmt Verbindlichkeiten: Teilentgeltlichkeit)
- » Zuwendungsbestätigungen („Spendenabzug“)
 - » Senken beim Zuwendenden die Steuerbemessungsgrundlage
 - » Ermöglicht gemeinnützigen Körperschaften eine einfachere Mittelbeschaffung

VORTEILE - STEUERLICHE VERGÜNSTIGUNGEN

- » Körperschaftsteuer
 - » Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9
 - » Gewerbesteuer
 - » Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 6 GewStG
 - » Umsatzsteuer
 - » Grundsätzlich keine Befreiung von der Umsatzsteuer und keine Berechtigung vom Vorsteuerabzug
 - » Grundsteuer
 - » Befreiung nach § 3 Abs. 1 S.1 Nr.3 GrStG für Grundbesitz, der unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet wird
 - » Kapitalertragsteuer - Abstandnahmeverfahren
 - » Weitgehende Befreiung für gemeinnützige Körperschaften, wenn Einkünfte nicht im stpfl. wGb anfallen (§ 44a Abs. 4 und 7 EStG)
-

DAS VIER-SPHÄREN-MODELL



VIER-SPHÄREN-MODELL: DEFINITIONEN

Definition wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 64, 14 AO)

- » Selbständige, nachhaltige Tätigkeit
- » Erzielung von Einnahmen und sonstigen wirtschaftlichen Vorteilen
(keine Gewinnerzielungsabsicht erforderlich!)
- » Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr
- » Konsequenz: keine ertragsteuerliche Befreiung

Definition Zweckbetrieb allgemein (§ 65 AO)

- » Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- » Dient unmittelbar in seiner Gesamtausrichtung den steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecken und ist hierfür notwendig
- » Tritt nicht in größerem Umfang in den Wettbewerb ein
- » Daneben: Katalogzweckbetriebe

VIER-SPHÄREN-MODELL: ABGRENZUNGEN

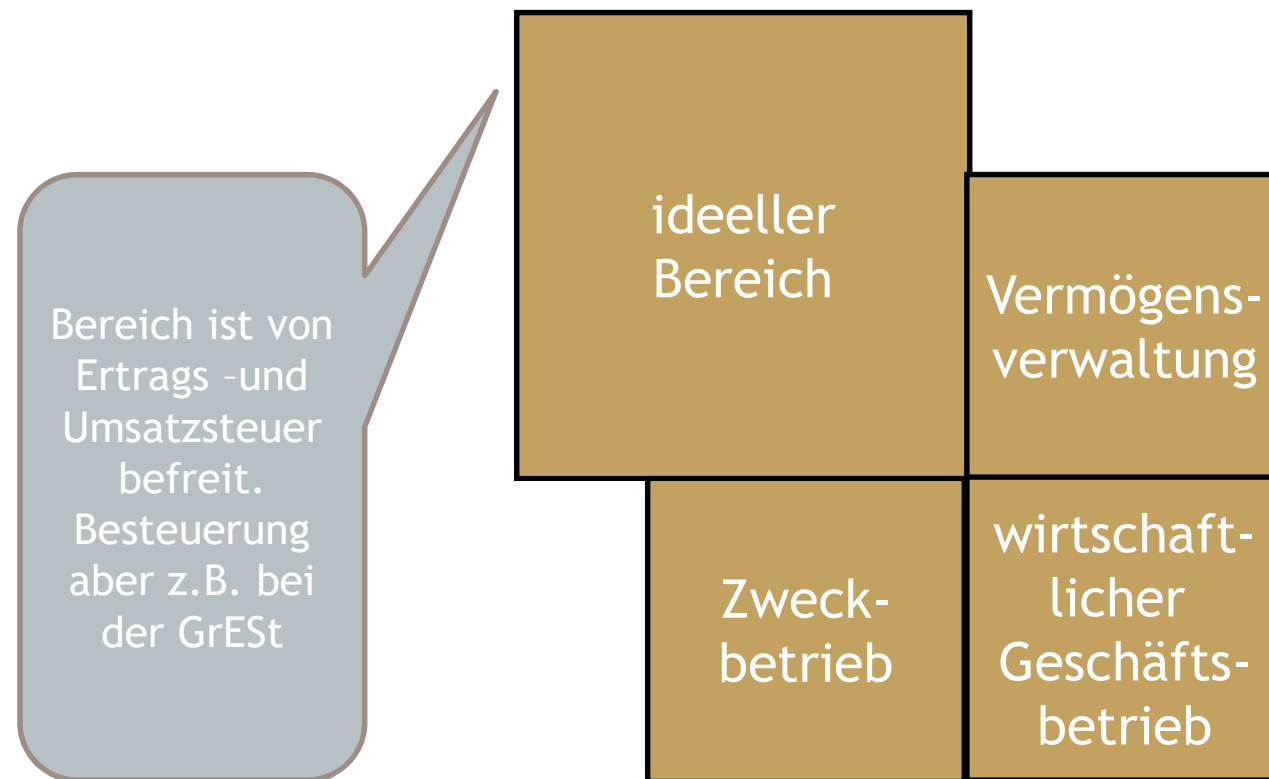
Abgrenzung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs

- » Abgrenzung zum ideellen Bereich
- » Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb dient nur mittelbar den satzungsmäßigen Zwecken
- » Keine Einnahmen i.S.d. § 14 AO im ideellen Bereich (keine Gegenleistung)

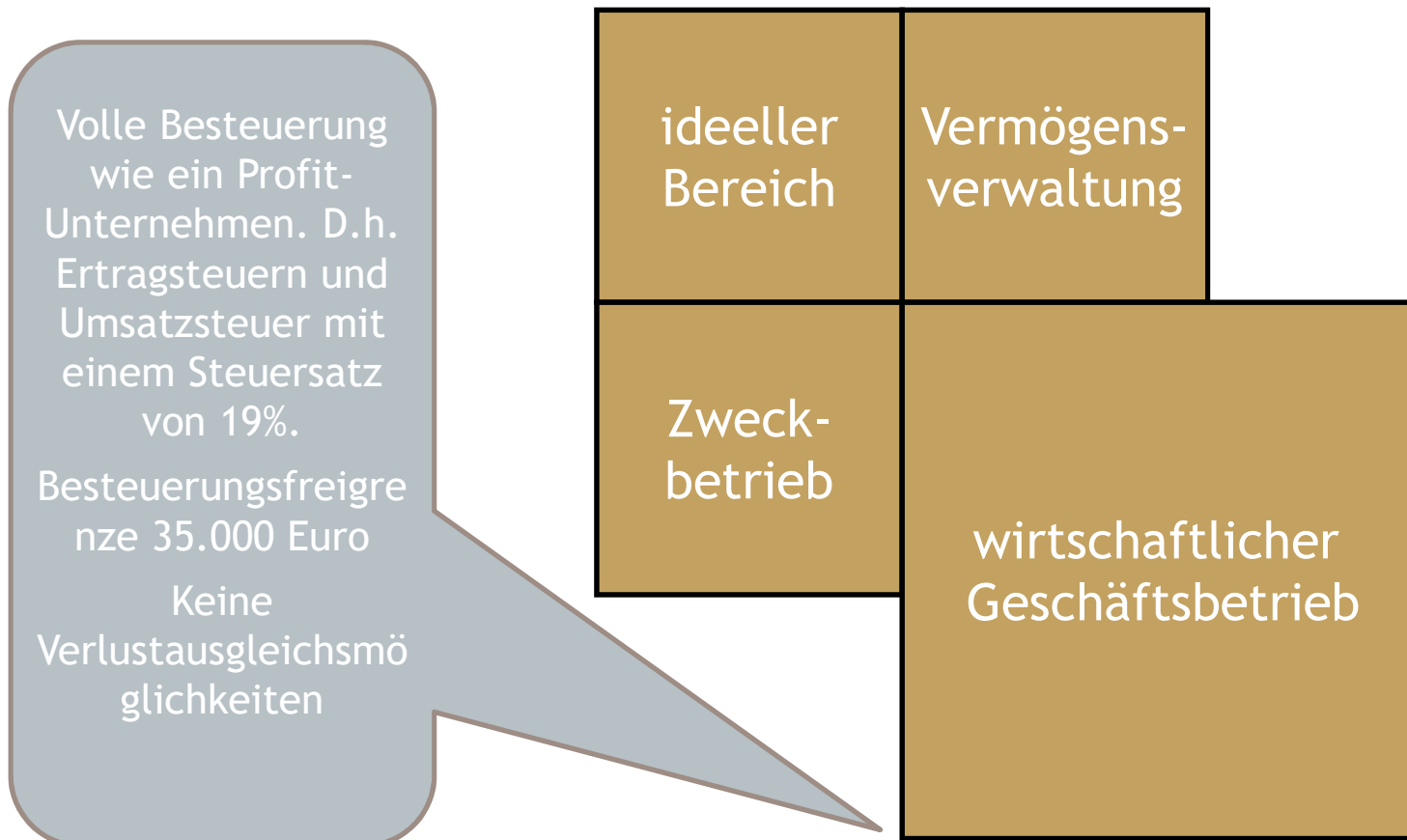
Abgrenzung zur Vermögensverwaltung

- » Vermögensverwaltung: Nutzung des Vermögens der Körperschaft durch Dritte gegen Entgelt
- » I.d.R. Tätigkeiten, die den Einkünften aus Kapitalvermögen und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung i.S.d. EStG zuzuordnen sind

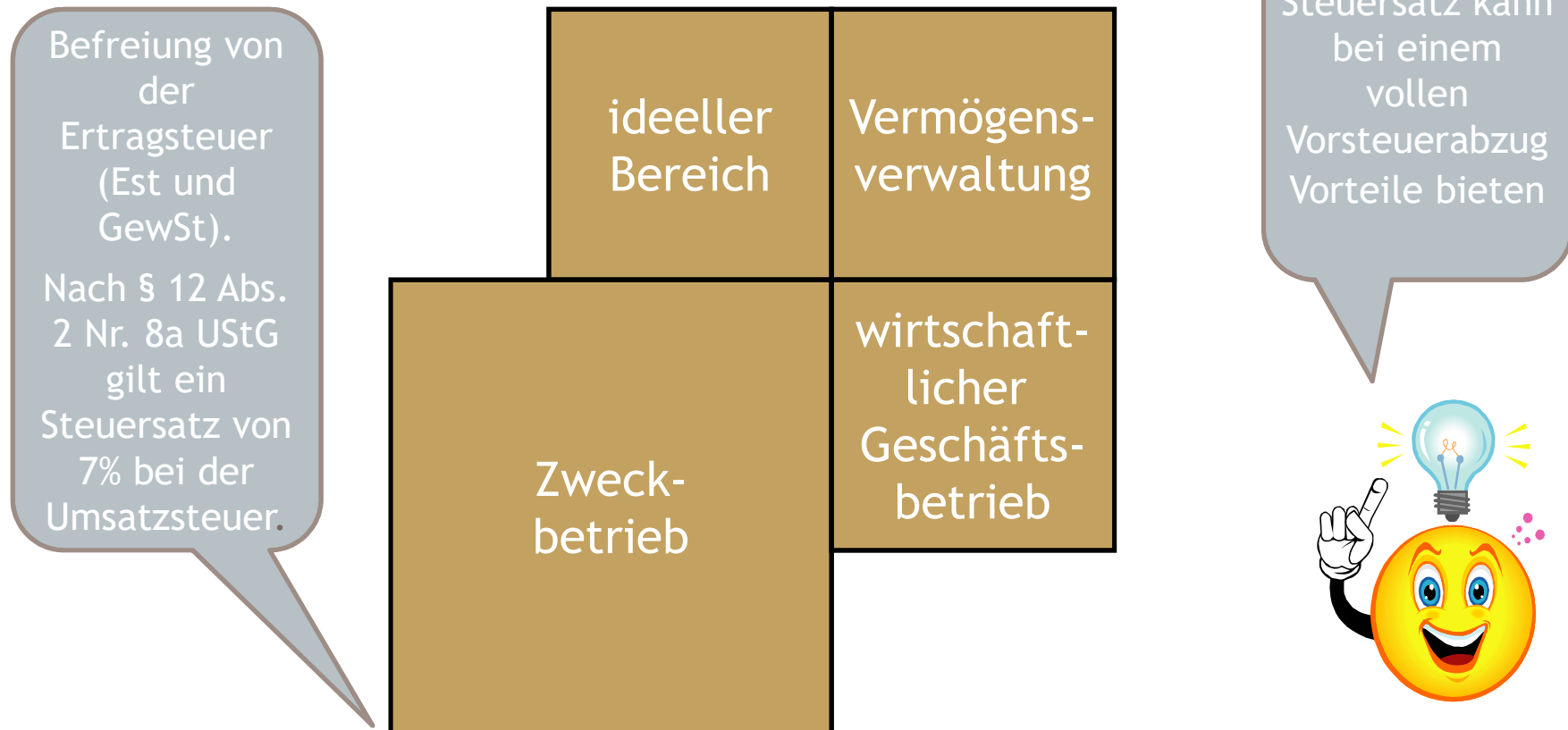
BESTEuerung IM VIER-SPHÄREN-MODELL



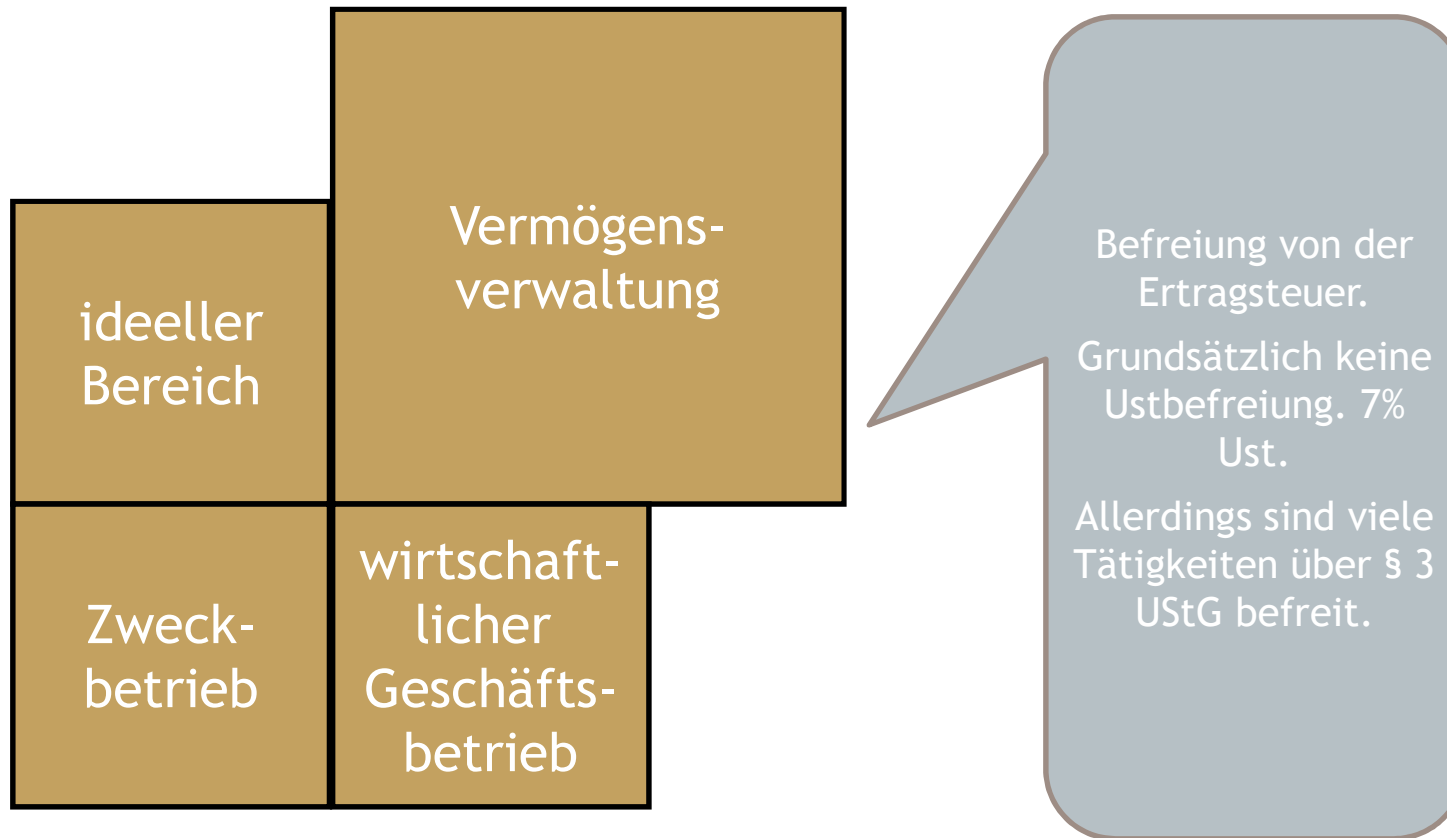
BESTEuerung IM VIER-SPHÄREN-MODELL



BESTEuerung IM VIER-SPHÄREN-MODELL



BESTEuerung IM VIER-SPHÄREN-MODELL



KAPITEL 02

SPENDENRECHT

WAS IST EINE SPENDE

Spenden sind freiwillige unentgeltliche Aufwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke

- » spendenfähiger Gegenstand
 - » keine Nutzungen und Leistungen
- » Freiwilligkeit der Leistung
 - » Bußgelder bekommen keine Freiwilligkeit
- » Unentgeltlichkeit der Leistung
 - » Keine Unentgeltlichkeit bzgl. Fundraisingdinner mit Eintritt

SPENDENGEGENSTAND

Sachspenden

- » Zuwendung von Wirtschaftsgütern
- » Bewertung grundsätzlich mit gemeinem Wert ($\cong$ Verkehrswert)
- » ggf. Differenzierung nach Privat- bzw. Betriebsvermögen

Aufwandsspenden

- » Verzicht auf satzungsgemäßen Aufwendungsersatz oder Verzicht auf vereinbarte und tatsächlich entstandene Forderung (Achtung! $\Rightarrow$ zu versteuernde Einnahme beim Spender!) = „abgekürzter“ Zahlungsweg
 - » Der Anspruch auf den Ersatz von Aufwendungen muss vor Beginn der Tätigkeit rechtswirksam eingeräumt werden
 - » Dieser Anspruch muss ernsthaft, insbesondere nicht unter der Bedingung des Verzichts, eingeräumt werden
 - » Der Zuwendungsempfänger muss in der Lage sein, den Anspruch zu begleichen
 - » Der Zuwendende muss erst nach Entstehen des Anspruchs auf ihn verzichten
 - » Der Zuwendungsempfänger muss die zutreffende Höhe des Ersatzanspruches nachweisen können
-

ZUWENDUNGEN SENKEN BEIM ZUWENDENDEN DIE STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE

Grenzwerte bei der Einkommensteuer (§ 10b Abs. 1 und 1a EStG)

- » 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 Promille der Summe aus Löhnen, Gehältern und Umsätzen
- » Bei Zuwendung in den Vermögensstock einer Stiftung zusätzlicher
- » Sonderausgabenabzug i.H.v. 1 Mio. Euro für eine Person (Ehepaare 2. Mio.) möglich (Verteilung über 10 Jahre)

Grenzwerte bei der Körperschaftsteuer (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG)

- » 20 Prozent des Einkommens oder 4 Promille der Summe aus Löhnen, Gehältern und Umsätzen

Grenzwerte bei der Gewerbesteuer (§ 9 Nr. 5 GewStG)

- » 20 Prozent des Gewinns aus Gewerbebetrieb oder 4 Promille der Summe aus Löhnen, Gehältern und Umsätzen

DOKUMENTATION

Amtliches Muster

- » Keine Danksagung (auf Vorderseite) oder Werbung
- » Dringende Angabe, ob es sich um Verzicht auf Aufwendungsersatz handelt
- » Freistellungsbescheid nicht älter als 5 Jahre
- » Gutgläubensfunktion
- » Ausnahme bei Spenden bis 200 € oder Katastrophenfälle

bei Zuwendungen in den Vermögensstock

- » zu erhaltendes oder
- » verbrauchbares Vermögen?

Ordnungsgemäße Aufzeichnung

- » bzgl. Vereinnahmung und Verwendung von Spenden
-

VERTRAUENSSCHUTZ

- » Spender darf auf Richtigkeit der Zuwendungsbestätigung und auf die zweckentsprechende Verwendung seiner Spende vertrauen
- » Ausnahme: Spender ist bösgläubig, z.B. wenn er die Bestätigung durch unlautere Mittel od. falsche Angaben erwirkt hat oder ihm die Unrichtigkeit bekannt od. infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war

Haftung

- » Ausstellerhaftung: Derjenige, der Zuwendungsbestätigung vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig ausstellt (i.d.R. die Körperschaft, nicht das Organ)
- » Veranlasserhaftung: Wer (vorsätzlich od. grob fahrlässig) veranlasst, dass Spende fehlverwendet wird (Körperschaft oder handelnde Personen - Auswahlermessen)
- » Höhe: 30 % des zugewendeten Betrags (§ 10b Abs. 4 S. 3 EStG, § 9 Abs. 3 S. 2 KStG), bei Spenden aus Gewerbebetrieb zusätzlich 15 % (§ 9 Nr. 5 S. 15 GewStG)

SPENDE VERSUS SPONSORING - MOTIVATION

Unternehmen

Imagepflege

Werbung im öffentlichen
Marketing

Teilhabe an Reputation der
NPO

Unterstützung

Gewinnabzielungsabsicht



NPO

Imagepflege

Werbung im öffentlichen
Marketing

Einnahmen

DEFINITION SPONSORING

„Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.“

- » Aufzählung ist nicht abschließend
- » Der Begriff ist sehr weit, so dass sich unmittelbar keine steuerlichen Konsequenzen ableiten lassen

Folge des Vorliegens eines Sponsorings:

Sponsoring ist keine Spende, da es an dem Merkmal der Unentgeltlichkeit fehlt
Stiftung muss Einnahme versteuern (wirtsch. Geschäftsbetrieb)
Keine Spendenquittung, sondern Rechnung (19 Prozent Umsatzsteuer)

STEUERLICHE ABGRENZUNGEN

Danke!

Gegenleistung

aktive Werbung

Ertragssteuerfreies
„Danke“

Einfache Danksagung bzw.
in untergeordneter Weise
die Nennung des Sponsors
(ggf. mit Logo, aber ohne
besondere Hervorhebung
und Werbeslogans)

Überlassung Namens- /
Werberechte
Erlaubnis zur
Namensnutzung, z. B.
Partner der x/y
Einrichtung, Logonutzung,
langfristige Verpachtung
von Werbeflächen an
Werbeunternehmen
(Website, Zeitschrift),
einfache Benennung eines
Saals nach dem Sponsor

Ertragsteuerliche
Werbeleistung
Hinweis auf Sponsor unter
Angabe des Logos inkl.
Werbeslogan, Verlinkung
auf Website des Sponsors,
Inseratsgeschäft in
Vereinszeitschrift,
Einrichtung verbreitet
Informationsmaterial des
Sponsors

STEUERLICHE ABGRENZUNGEN



ÜBERBLICK SPONSORING

Abbildung beim Sponsor

- » Steuerliche Behandlung beim Sponsor als
- » Betriebsausgaben oder
- » Spenden oder
- » Steuerlich nicht abziehbare Kosten

ÜBERBLICK SPONSORING

Abbildung des Sponsorings beim Gesponserten

- » Steuerliche Behandlung beim steuerbegünstigten Empfänger als
 - » Steuerfreie Einnahmen im ideellen Bereich
 - » Steuerfreie Einnahmen aus der Vermögensverwaltung
 - » Steuerpflichtige Einnahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes
- » Unabhängig von der Behandlung beim Sponsor
- » Kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb,
 - » wenn nur Sponsor selbst auf Sponsoring hinweist
 - » wenn Empfänger ohne besondere Hervorhebung auf Sponsor lediglich hinweist

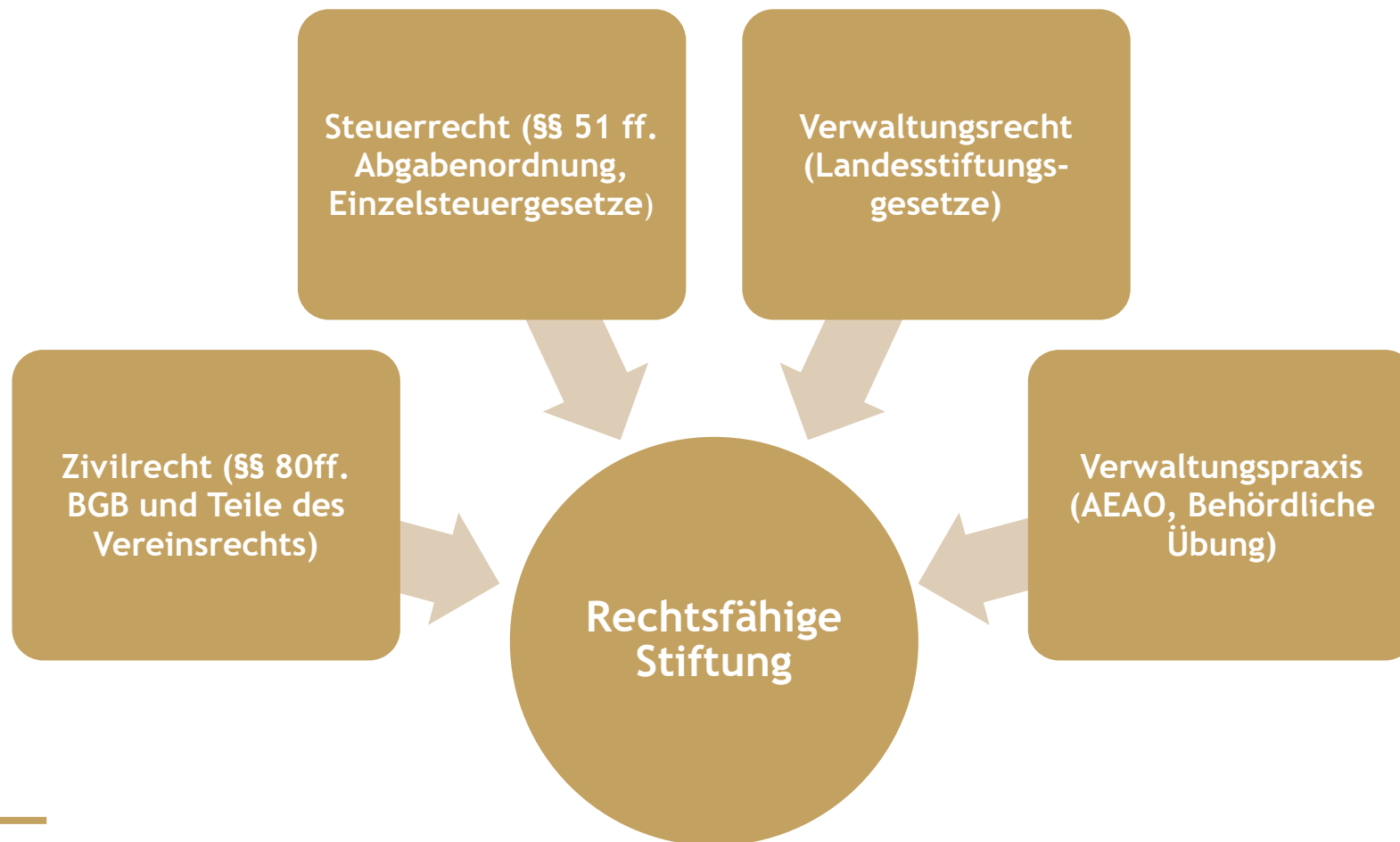
KAPITEL 03

GRUNDLAGEN DES STIFTUNGSRECHTS UND SONSTIGE RECHTSFORMEN

RECHTLICHER BEGRIFF DER STIFTUNG

- » **(Enger) Rechtlicher Begriff der Stiftung:** Rechtsfähige Stiftung gemäß §§ 80 ff. BGB
- » **(Weiterer) funktionaler Begriff der Stiftung:** Rechtliche Verselbständigung eines Vermögens, das verbindlich einem bestimmten Zweck gewidmet wird
 - » Stiftungsfonds
 - » Treuhandstiftung, nichtrechtsfähige Stiftung
 - » Stiftungs-gGmbH
 - » Stiftungs-e.V.
- » **Steuerlicher Begriff der Stiftung:**
 - » Rechtsfähige Stiftung, §§ 80 ff. BGB
 - » Treuhandstiftung

GESETZLICHER RAHMEN



WESENTLICHE ELEMENTE DES STIFTUNGSRECHTS (1/2)

- » **Kapitalerhalt:** Stiftungen dürfen das ihr übertragene Vermögen nicht verbrauchen.
- » **Mittelverwendung:** Stiftungen müssen ihre Einnahmen (Spenden, Zinsen etc.) zeitnah für ihren Stiftungszweck ausgeben. Der Stifter selbst bzw. seine Familie darf keine Mittel aus der Stiftung erhalten.
- » **Steuern:** Gemeinnützige Stiftungen sind steuerbefreit. Wer an eine Stiftung spendet, zahlt (etwas) weniger Steuern, macht dadurch aber niemals einen Gewinn.
- » **Organe:** Jede Stiftung hat einen Vorstand, der sie leitet und vertritt. Viele Stiftungen haben außerdem einen Stiftungsrat, der den Vorstand kontrolliert und berät.

(Alle Angaben beziehen sich auf die sog. rechtsfähige Stiftung. Von fast allen Grundsätzen gibt es Ausnahmen.)

WESENTLICHE ELEMENTE DES STIFTUNGSRECHTS (2/2)

- » **Grundsatz der Unverfügbarkeit:** Die Stiftung „gehört“ niemandem.
- » **Stiftungsaufsicht:** Stiftungen entstehen durch staatliche Anerkennung und werden fortlaufend staatlich kontrolliert.
- » **Ewigkeitsgedanke:** Ist die Stiftung einmal gegründet, kann ihr Zweck nicht mehr geändert werden; sie kann auch nie mehr aufgelöst werden. Der Vorstand ist immer an den „historischen Stifterwillen“ gebunden.

(Alle Angaben beziehen sich auf die sog. rechtsfähige Stiftung. Von fast allen Grundsätzen gibt es Ausnahmen.)

DIE GEMEINNÜTZIGE STIFTUNG - DIE RECHTSFÄHIGE STIFTUNG

Der Stifter

- » Der Stifter ist die „zentrale Person des Stiftungsrechts“
- » Der in der Satzung niedergelegte und im Stiftungsgeschäft verwirklichte Stifterwille bestimmt die tatsächliche Geschäftstätigkeit der errichteten
- » Stiftung und konkretisiert zugleich die Befugnisse der Stiftungsbehörden

Stifter können sein:

- » Natürliche Personen
- » Juristischen Personen des Privatrechts (häufig: Vereine / Verbände)
- » Kirchen
- » Parteien
- » Juristische Personen des Öffentlichen Rechts
- » Mit Rechtsfähigkeit ausgestattete Gesamthandsgemeinschaften

DIE GEMEINNÜTZIGE STIFTUNG - DIE RECHTSFÄHIGE STIFTUNG

Organe einer Stiftung

- » **Vorstand** („Kuratorium“, „Verwaltungsrat“, „Präsidium“ o.ä.) Das einzige zwingende Organ (§§ 86, 26Abs. 1 S. 1 BGB)
- » Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung sowie GF
- » Keine autonome Willensbildung; vielmehr ausschließlich Verwirklichung des in
- » der Satzung niedergelegten Stifterwillens

Geschäftsführer und besonderer Vertreter

- » GF kann auch einem anderen Organ als dem Vorstand zugewiesen werden (Hauptamtlicher) Geschäftsführer vor allem in großen Stiftungen Häufig gleichzeitig besondere Vertreter gemäß §§ 30, 86 BGB (Vertretungsmacht!)

Sonstige Kontroll- und Beratungsorgane

- » Häufig: zusätzliche Kontrollorgane oder rein beratende Gremien
- » „Kuratorium“, „Verwaltungsrat“, „Aufsichtsrat“ o.ä.

DIE GEMEINNÜTZIGE STIFTUNG - DIE RECHTSFÄHIGE STIFTUNG

Die Errichtung der rechtsfähigen Stiftung - Zu Lebzeiten

- » Erforderlich: Ein schriftlich abzufassendes und durch den Stifter zu unterzeichnendes Stiftungsgeschäft (§ 81 Abs. 1 BGB)
- » Den organisationsrechtlichen Teil und gleichzeitig das Kernstück des Stiftungsgeschäfts stellt die Stiftungssatzung dar

Das Stiftungsgeschäft ist grundsätzlich frei widerruflich.

- » Sobald die Anerkennung der Stiftung bei der zuständigen Behörde beantragt wurde, kann der Widerruf nur noch dieser gegenüber wirksam erklärt werden (§ 81 Abs. 2 S. 2 BGB)
- » Mit der staatlichen Anerkennung ist die Stiftung als juristische Person entstanden

DIE GEMEINNÜTZIGE STIFTUNG - DIE RECHTSFÄHIGE STIFTUNG

Die Errichtung der rechtsfähigen Stiftung - Von Todes wegen

- » Verlangt die Vornahme eines Stiftungsgeschäfts
- » Durch Testament oder durch Erbvertrag
- » Die erbrechtlichen Formvorschriften (z.B. handschriftliches Testament mit eigenhändiger Unterschrift etc.) müssen stets beachtet werden
- » Bei der Auslegung des Stiftungsgeschäfts ist auf den wahren Willen des Erblassers abzustellen (ggf. Ergänzungsbefugnis der Stiftungsbehörde)
- » Die Stiftung entsteht erst mit der Anerkennung der Stiftung
- » Tatsächliches Problem: Stifter kann nach seinem Tod keinen Einfluss mehr nehmen; Anerkennung der Stiftung „in der Schwebe“!
- » Testamentsvollstreckung sinnvoll, um Anerkennungsverfahren zu betreiben

STIFTUNGSAUFSICHT (1/2)

- » Aufgaben der Stiftungsaufsicht: Kontrolle der tatsächlichen Geschäftsführung durch die Organe sowie Beratung der Organe bzw. Beratung des Stifters bei der Gründung einer Stiftung
- » Rechtliche Grundlage: Stiftungsgesetz des jeweiligen Bundeslandes
- » Kontrollfunktion
 - » Schutz des Stifterwillens
 - » Reine Rechtsaufsicht, d.h. Frage, ob die Organe die Stiftungssatzung sowie geltendes Stiftungsrecht beachten. Keine Fachaufsicht (d.h. Zweckmäßigkeits-erwägungen obliegen alleine dem Vorstand)

STIFTUNGSAUFSICHT (2/2)

- » Instrumente: Informationsrechte (Jahresbericht: Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht), Genehmigungsvorbehalte, Beanstandung, Aufhebung von Maßnahmen, Abberufung von Organmitgliedern, Bestellung Sachwalter, Aufhebung der Stiftung u.a.)
- » Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen
- » Führung des Stiftungsverzeichnisses (Achtung: genießt keinen öffentlichen Glauben)

ORGANHAFTUNG HAFTUNG GEGENÜBER DRITTEN

- » Außenhaftung
- » Verletzung von Vertragspflichten: eine Haftung scheidet in der Regel aus, da Vertragspartner die Stiftung ist / Vorstand ist nur Organ und damit der Vertreter der Stiftung
- » Unerlaubte Handlungen (Delikt): z.B. Schadensersatzpflicht, Verletzung von Aufsichtspflichten mgl.
- » Interne Haftungsbeschränkungen gelten nach außen nicht
- » Haftungsmaßstab: § 31a BGB Reduktion auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei ehrenamtlicher Vorstandstätigkeit , d.h. max. 720 € p.a. (sog. Ehrenamtszuschale), d.h. im Innenausgleich Rückgriff auf die Stiftung für Fahrlässigkeit
- » Beispiel: Teilnehmer einer Veranstaltung verletzt sich an nicht gesicherten Eisenteilen aufgrund der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht
- » Lösung: Vorstand haftet, soweit er ehrenamtlich tätig ist oder eine Vergütung unter 720 € hat er gegenüber der Stiftung einen Freistellungsanspruch

ORGANHAFTUNG HAFTUNG GEGENÜBER DRITTEN

- » Steuerliche Haftung:
 - » Verletzung von steuerlichen Pflichten
 - » Ausstellerhaftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen
 - » Fehlerhaft Verwendung von Zuwendungen
- » Strafrechtliche Haftung
 - » Untreue
 - » Steuerhinterziehung und Ordnungswidrigkeiten

ORGANHAFTUNG HAFTUNG GEGENÜBER STIFTUNG

- » Innenhaftung
- » Haftung gegü. der Stiftung: Schuldhafte Verletzung einer Amtspflicht durch Tun oder Unterlassen, kausale Verursachung eines Schadens
 - » Pflichtenkreis: Erhaltung des Stiftungsvermögens, gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vermögens, zweckentsprechende Verwendung der Stiftungsmittel etc.
 - » Pflicht zur loyalen Einsatz für die Stiftung, das Verbot der eigennützigen Ausnutzung der Organstellung, Wettbewerbsverbot, Verschwiegenheit
 - » Haftungsfreier Ermessensspielraum bei „unternehmerischen Entscheidungen“, der richterlich keiner Kontrolle unterliegt (analog § 93 Abs. 1 S.2 AktG)
 - » Voraussetzungen: Unternehmerische Entscheidung, Handeln zum Wohl der Gesellschaft, angemessene Informationsbasis, Vertretbarkeit der Entscheidung

ORGANHAFTUNG HAFTUNG GEGENÜBER STIFTUNG

» Innenhaftung

- » Haftungsmaßstab: grundsätzlich Vorsatz und jede Fahrlässigkeit
- » Vorsatz: Wissen und Wollen eines pflichtwidrigen Erfolges
- » Fahrlässigkeit: wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht lässt
- » Grobe Fahrlässigkeit: wenn die Sorgfaltspflichten in besonders schweren Maße außer Acht gelassen werden
- » § 31a BGB Reduktion auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei ehrenamtlicher Vorstandstätigkeit , d.h. max. 720 € p.a. (sog. Ehrenamtspauschale)
- » Ansonsten Reduktion der Haftung durch Satzung oder Vertrag möglich; im Einzelnen Unterschiede je nach Landesstiftungsrecht
- » Kein Haftungsausschluss durch „Outsourcing“ (z.B. Vermögensverwaltungsmandat) oder durch Ressortbildung im Vorstand

ORGANHAFTUNG HAFTUNG GEGENÜBER STIFTUNG

» Innenhaftung

» Beispiel:

Vorstand bekommt von einem anderen Vorstandsmitglied eine Immobilie angeboten. Diese ist auf einem Grundstück mit Altlasten. Es wird der ortsübliche Preis bezahlt, obwohl die Altlasten bekannt sind.

» Lsg: Vorsatz

Variante 1

Wie oben, aber der Vorstand hat das Grundstück von einem Dritten erworben und keine Kenntnisse von den Altlasten. Ein Wertgutachten wurde nicht eingeholt

» Lsg; grobe Fahrlässigkeit, Kaufvertrag ohne Wertgutachten und sonstiger Information ist ein schwerer Verstoß

ORGANHAFTUNG HAFTUNG GEGENÜBER STIFTUNG

» Innenhaftung

» Variante 2:

Der Vorstand hat ein bebautes Grundstück erworben, welches mit Blick auf die Vergangenheit für die Zukunft eine gute Rendite erwarten lässt. Allerdings hat der Vorstand übersehen, dass in der Nähe eine Landstraße zu einer Schnellstraße ausgebaut werden soll, was die Wohnqualität auf lange Sicht beeinflussen wird. Die Renditeerwartungen werden dadurch geschmälert

Lsg: leichte Fahrlässigkeit, er hat sich im Vorfeld nicht über wertmindernde Umstände informiert

ORGANHAFTUNG - SCHUTZMÖGLICHKEITEN

- » Anlagerichtlinien für die Leitplanken der Vermögensanlage
- » Gründe der Entscheidung schriftlich festhalten
- » Externe Berater hinzuziehen, Kontrollpflichten bleiben aber
- » Bei mehreren Vorständen Geschäftsverteilung vornehmen, Kontroll- und Informationspflichten bleiben
- » Abschluss D&O-Versicherung abschließen

DIE TREUHANDSTIFTUNG, NICHTRECHTSFÄHIGE STIFTUNG

„Zuwendung von Vermögenswerten durch den Stifter an eine Rechtsperson mit der Maßgabe, die übertragenen Vermögenswerte dauerhaft zur Verwirklichung eines vom Stifter festgelegten Zwecks zu verwenden“

Grundlage: Treuhandvertrag oder Auflagenschenkung oder Verfügung von Todes wegen

- » Synonym: unselbständige, fiduzarische Stiftung
- » Die §§ 80 ff. BGB regeln nur die rechtsfähige Stiftung

TREUHANDSTIFTUNG (1/2)

Anwendungsbereich

- » Förderstiftungen, eher nicht operative Stiftungen
- » Sog. „Anstiftungen“ (kleines Anfangskapital, spätere Dotation mit größerem Kapital geplant), Spendensammelstiftungen
- » Stiftungen, die Flexibilität bewahren wollen (Satzungsänderungen, Auflösung)

Umwandlung unselbständige Stiftung in rechtsfähige Stiftung

- » Möglich durch Gründung einer rechtsfähigen Stiftung, Auflösung der Treuhandstiftung und Überführung des Kapitals

TREUHANDSTIFTUNG (2/2)

Bedeutung, Rolle und Aufgaben des Treuhänders

- » Treuhänder gibt alle rechtsverbindlichen Erklärungen „für die Stiftung“ ab und setzt die Beschlüsse des Gremiums um
- » Treuhänder sollte Vetorecht bei Beschlüssen haben, die gegen den Stifterwillen / die Satzung verstoßen (Rolle ähnlich der Stiftungsaufsicht)
- » Siegel des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen für gute Treuhandstiftungsverwaltung

VERGLEICH: TREUHANDSTIFTUNG / RECHTSFÄHIGE STIFTUNG

Treuhandstiftung

- » „Stiftung“ ist ein schuldrechtlicher Vertrag zwischen Stifter und Treuhänder (Treuhandvertrag oder Auflagenschenkung)
- » Unselbständige Stiftung wird durch ihren Treuhänder „vertreten“
- » Vollwertige „Stiftung“ im steuerlichen Sinne, d.h. eigene steuerliche Körperschaft, Spendenabzug etc.
- » Unselbständige Stiftung ist flexibel, d.h. Satzungsänderungen und Auflösung möglich. Keine Stiftungsaufsicht.

Rechtsfähige Stiftung

- » Stiftung ist eine eigenständige juristische Person, die durch einseitige Erklärung der Stiftung und staatliche Anerkennung entsteht
- » Rechtsfähige Stiftung wird durch ihren Vorstand vertreten
- » Steuerliche Behandlung identisch zur unselbständigen Stiftung
- » Rf. Stiftung ist unflexibel, d.h. Satzungsänderung / Auflösung nur in Ausnahmefällen möglich. Unterliegt der Stiftungsaufsicht.

SONSTIGE STIFTUNGSFORMEN

- » Stiftung im funktionalen Sinne = sog. Stiftungsersatzformen
 - » Treuhandstiftung, Stiftungs-e.V. Stiftungs-gGmbH, Stiftungs-AG, Stiftungsfonds
- » Gemeinsamkeit: Zweckgebundenes Vermögen, „stiftungsartige Kapitalausstattung“
- » Durch Satzungsgestaltung kann rechtsfähige Stiftung nachgeahmt werden
- » Diverse steuerliche Vorteile für Stiftungen im steuerlichen Sinne (rechtsfähige Stiftungen und Treuhandstiftung) gelten hier nicht, z.B. § 58 Nr. 6 AO, § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG, § 10b Abs. 1a EStG sowie die „Ansparrücklage“
- » Dafür unterliegen Stiftungsersatzformen nicht dem Grundsatz der Kapitalerhaltung, nicht dem Ewigkeitsprinzip und nicht der Stiftungsaufsicht

Fazit: Verschiedene Rechtsformen haben ihre jeweiligen Vor- und Nachteile, sie sind daher nicht „Stiftungen zweiter Klasse“ - entscheidend ist der Bedarf im Einzelfall.

DER GEMEINNÜTZIGE VEREIN - ERSCHEINUNGSFORMEN

Der rechtsfähige und der nichtrechtsfähige Verein

- » Jeder Verein ist zunächst ein nichtrechtsfähiger Verein
- » Der Idealverein erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung ins Vereinsregister
- » Wirtschaftlicher Verein: Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung
- » Auf den nichtrechtsfähigen Verein finden grds. die selben Regelungen

Anwendung wie auf den rechtsfähigen Verein; Wichtige Ausnahmen aber im Haftungsrecht:

- » Handelnden Haftung
- » Persönliche Haftung der Mitglieder eines nichtrechtsfähigen wirtschaftlichen Vereins
- » Beide Vereinstypen können den Gemeinnützigkeitsstatus erlangen, wenn sie die Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO erfüllen.

DER GEMEINNÜTZIGE VEREIN - ERSCHEINUNGSFORMEN

Der Idealverein und der wirtschaftliche Verein

Idealverein gemäß § 21 BGB

- » Verfolgt v.a. kulturelle, gesellschaftliche, wohltätige, wissenschaftliche Ziele
- » Wirtschaftliche Betätigung nur soweit zulässig, wie sie den Hauptzweck des Vereins fördert und dem Vereinszweck untergeordnet ist (Nebenzweckprivileg; wirtschaftliche Betätigung als Hilfsmittel mit dienender Funktion)

Wirtschaftlicher Verein gemäß § 22 BGB

- » Zweck ist auf einen wGb gerichtet
- » In der Praxis kommen wirtschaftliche rechtsfähige Vereine nur selten vor
- » Beispiele: WBG - Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT)

DIE GGMBH - KLASSISCHE EINSATZGEBIETE

Einsatzgebiete der gGmbH

- » Hauptsächlich Einrichtungen, die einen umfangreichen Zweckbetrieb unterhalten, insbesondere:
- » Krankenhäuser Jugendhilfeeinrichtungen Kindergärten, Kindertagesstätten
- » Bildungseinrichtungen und Seminaranbieter Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen Kulturelle Einrichtungen (Museen, Theater etc.) Integrationsbetriebe
- » Behindertenwerkstätten
- » Gelegentlich: gGmbH als Stiftungsersatzform

GRÜNDUNG EINER GGMBH - ALLG. GRÜNDUNGSVORAUSSETZUNGEN

Gründung einer GmbH in vier Schritten:

- » Abschluss des Gesellschaftsvertrags (Satzung) und notarielle Beurkundung
- » Erbringen der Stammeinlagen
- » Bareinlagen oder Sacheinlagen
- » Anmeldung zum Handelsregister erst zulässig, wenn Sacheinlagen vollständig und Bareinlagen zu mind. $\frac{1}{4}$ erbracht sind à insgesamt mind. 12.500,00 Euro
- » Bestellung des/der Geschäftsführer(s)
- » Anmeldung zum Handelsregister
- » Die GmbH ist errichtet, sobald sie ins Handelsregister eingetragen wurde

VOR- UND NACHTEILE DER GGMBH

- » Stammkapital i.H.v. 25.000 Euro (bzw. 1 Euro bei gUG)
- » Gesellschafter einer gGmbH sind Eigentümer der gGmbH (nach Anteilen)
- » Bestimmen, “wo es langgeht”, kontrollieren den GF i.d.R. intensiv
- » Satzung kann durch Gesellschafterbeschluss geändert werden; auch Auflösung der gGmbH möglich
- » Problemlose Übertragung der Geschäftsanteile auf andere
- » Allerdings notarielle Beurkundung erforderlich
- » Keine staatliche Aufsicht
- » 1-Mann-gGmbHs zulässig
- » In der Regel hauptberuflicher Geschäftsführer
- » Höhere Buchführungs-, Abschluss- und ggf. Prüfungs- und Offenlegungskosten wg. Bilanzierungspflicht

KAPITEL 4

RECHNUNGSLEGUNG

ZWECKE DER RECHNUNGSLEGUNG

- » Dokumentationsfunktion
 - » Problem: Vorstand haftet für fremdes Vermögen; er kann sich über eine ordnungsmäßige Dokumentation exkulpieren
- » Informationsfunktion
 - » Zahlreiche interne und externe Interessen an der Information
- » Rechenschaftsfunktion
 - » z.B. Rechenschaft darüber, ob Gemeinnützigkeit zu Recht gewährt
- » Nachweis der Kapitalerhaltung (Stiftung)
- » Nachweis der satzungsmäßigen und zeitnahen Mittelverwendung

ADRESSATEN DER RECHNUNGSLEGUNG

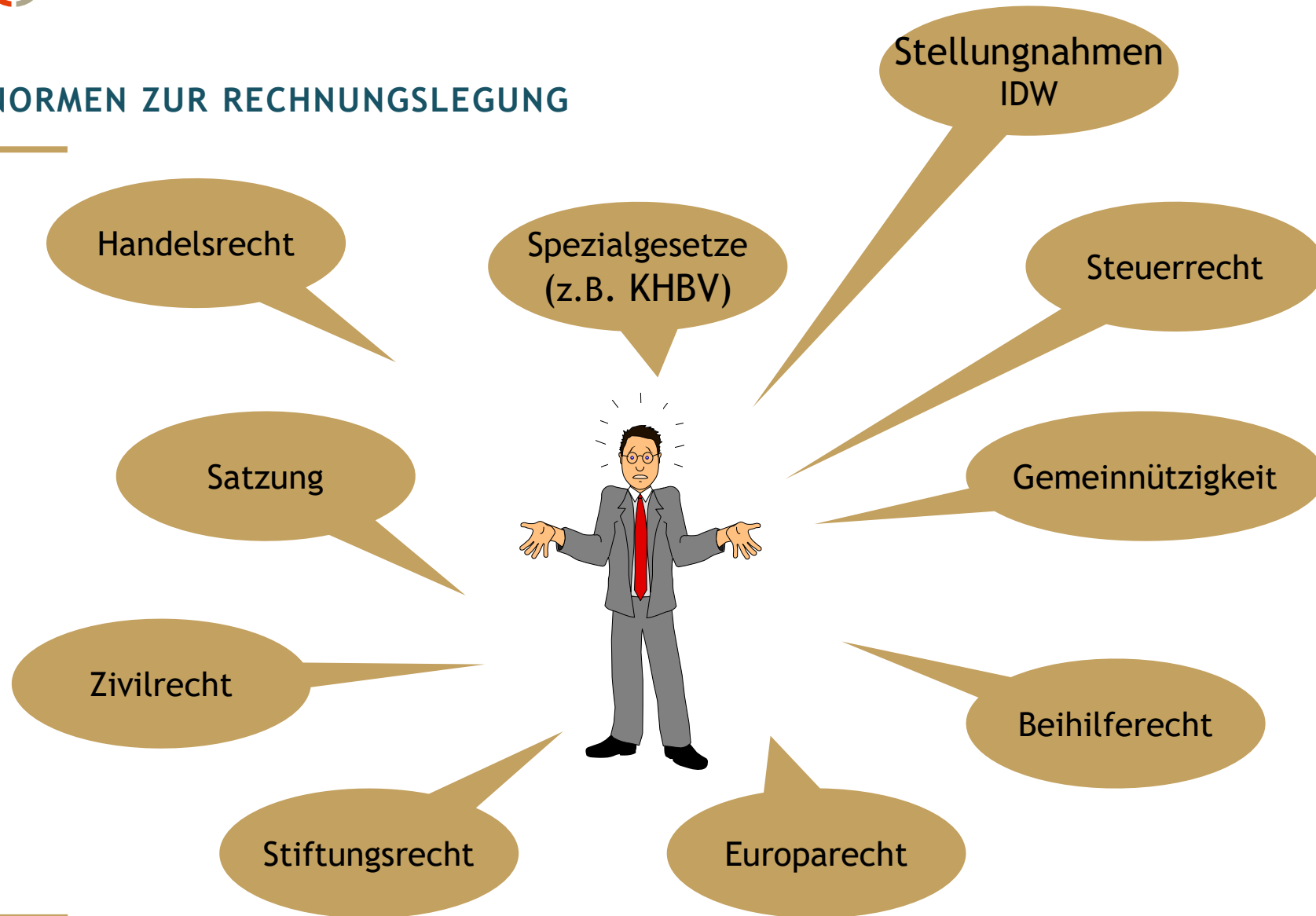
Interne Adressaten

- » Vorstand und Geschäftsführung
- » Überwachungsorgane
- » Sonstige Gremien
- » Interne Abteilungen im Rahmen der Planung und Budgetüberwachung

Externe Adressaten

- » Stiftungsaufsicht
- » Finanzverwaltung
- » Stifter / Zustifter / Spender
- » Leistungsempfänger / Arbeitnehmer
- » Interessierte Öffentlichkeit

NORMEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG



RECHNUNGSLEGUNG

Zivilrecht

Rechtliche Grundlage: §§ 80-88 Bürgerliches Gesetzbuch

Wesentliche Inhalte:

- » Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung (bürgerlichen Rechts).
- » Inhalte des Stiftungsgeschäfts
- » Anwendung des Vereinsrechts - viele Vorschriften für den Verein gelten auch für Stiftungen, z.B. die Regelungen zur Rechnungslegung
- » Aufhebung der Stiftung und Vermögensanfall (= was passiert mit dem Vermögen, wenn die Stiftung aufgehoben wird?)



Rechnungslegung wird im Zivilrecht nur sehr rudimentär behandelt. Im Ergebnis sind die Einnahmen und Ausgaben zu erfassen und der Nachweis zu erbringen, dass die Stiftung nicht insolvent ist

RECHNUNGSLEGUNG

Landesstiftungsrecht

Rechtliche Grundlage: Landesstiftungsgesetz NRW

Wesentliche Inhalte:

- » Verwaltung der Stiftung
(Beachtung Stifterwille, Vermögenserhaltung, Satzungsänderungen)
- » Befugnisse der Stiftungsaufsicht
(Vorlage Jahresrechnung, sonstige Unterrichtungspflichten, Sanktionsmöglichkeiten der Stiftungsaufsicht)
- » Öffentliches Stiftungsverzeichnis, kirchliche Stiftungen, Zuständigkeiten



Hinsichtlich der Rechnungslegung ist einmal im Jahr eine Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und Tätigkeitsbericht der Stiftungsaufsicht vorzulegen. Wie die Jahresrechnung auszusehen hat, wird nicht thematisiert.

RECHNUNGSLEGUNG

Handelsrecht und auf das Handelsrecht verweisende Gesetze

Rechtliche Grundlage: Handelsgesetzbuch, KHBV, PBV, PublG

Wesentliche Inhalte:

- » Rechnungslegung von Stiftungen
- » Stiftung als Kaufmann → Handelsgesetzbuch (HGB)
- » Rechnungslegung von sehr großen Stiftungen → Publizitätsgesetz (PublG)
- » Rechnungslegung von Stiftungen, die ein Krankenhaus oder eine Pflegeeinrichtung betreiben
Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV), Pflegebuchführungsverordnung (PBV)



Die Rechnungslegung wird (relativ) detailliert beschrieben, soweit diese in Form einer kaufmännischen Rechnungslegung erfolgt. Hierzu ist die Stiftung verpflichtet, wenn sie Kaufmann ist. Eine freiwillige Anwendung ist möglich.

RECHNUNGSLEGUNG

Steuerrecht

Rechtliche Grundlagen: Abgabenordnung, Einkommensteuergesetz

Wesentliche Inhalte:

- » Vorschriften zur steuerlichen Gewinnermittlung → Einkommensteuergesetz (EStG).
- » Vorschriften für steuerbegünstigte Stiftungen → §§ 51 bis 68 Abgabenordnung (AO)
- » Anforderungen an Nachweispflichten für steuerbegünstigte Einrichtungen
- » Definition des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs
- » Rechnungslegung von Stiftungen aus steuerlicher Sicht



Hinweise, wie Rechnung zu legen ist im steuerlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Darüber hinaus Pflichten zur Rechnungslegung für gemeinnützige Stiftungen (Nachweis der satzungsmäßigen Geschäftsführung)

RECHNUNGSLEGUNG

Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW)

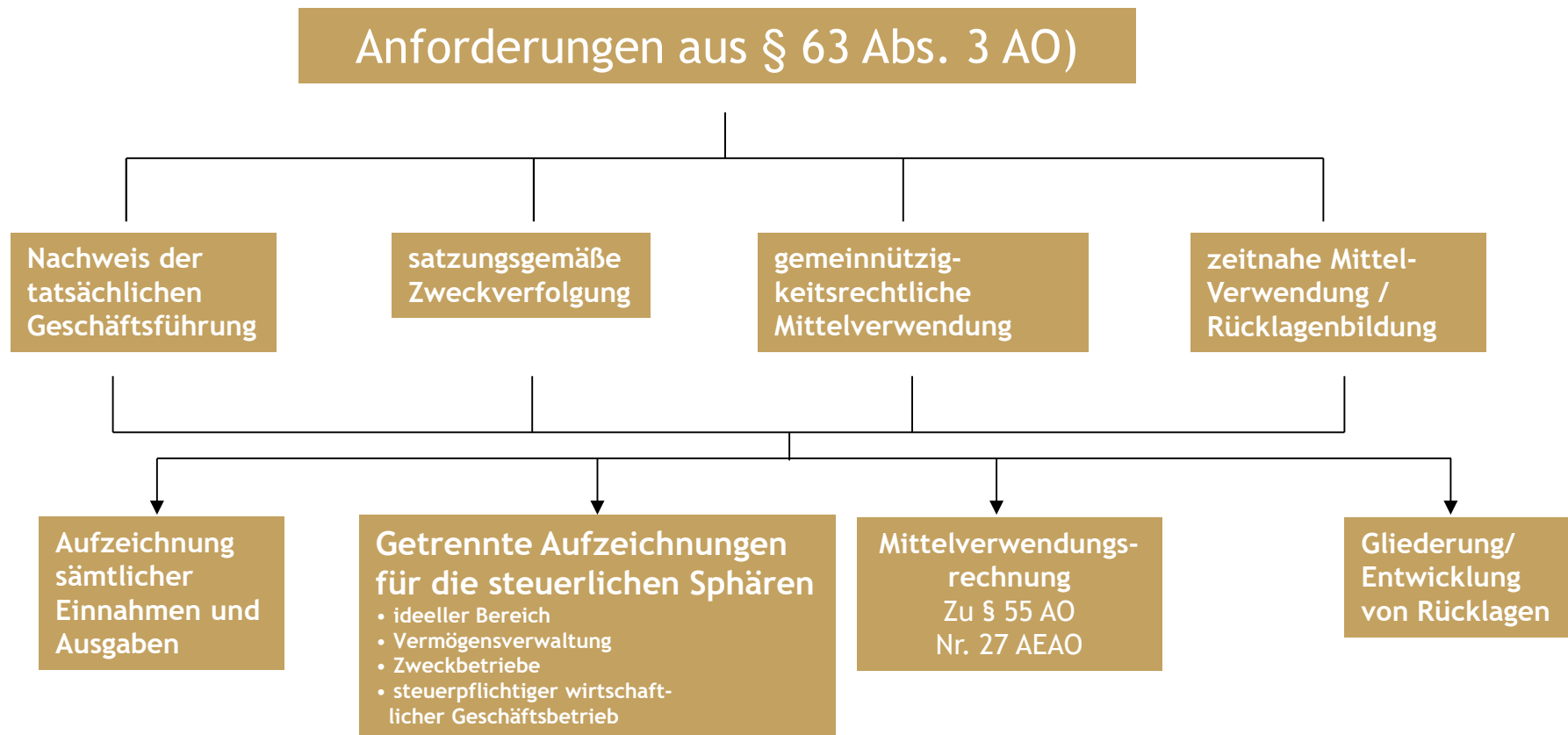
Wesentliche Inhalte:

- » Rechnungslegung von Stiftungen, Spenden sammelnden Organisationen, Vereinen
- » Separat für Bilanzierung und Einnahmen-/Ausgabenrechnung mit Vermögensübersicht
- » Im Wesentlichen Empfehlungen

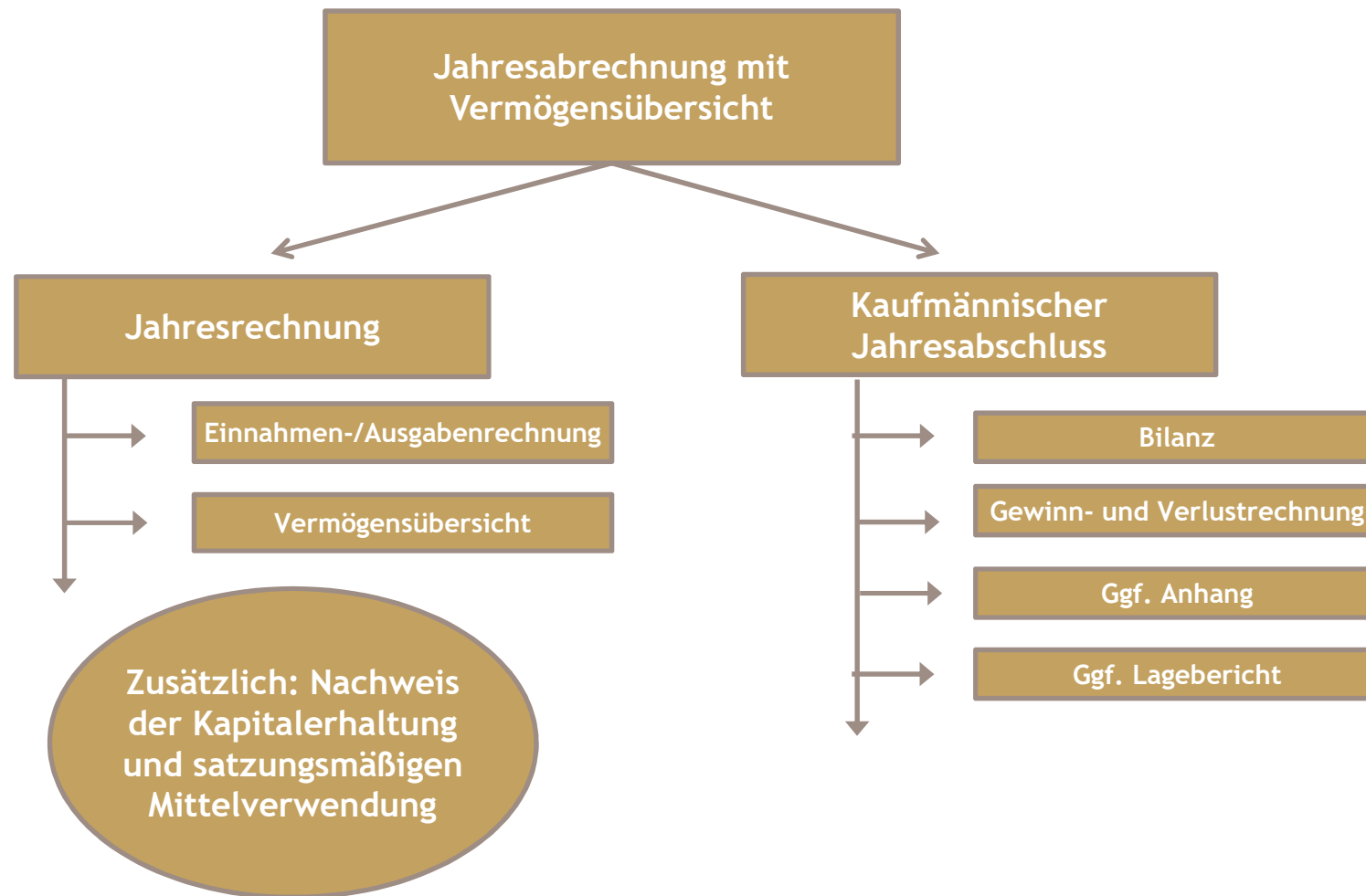


Auslegung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach HGB speziell für Non-Profit-Organisationen. Hinweise, wie eine Rechnungslegung in Form einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung mit Vermögensübersicht für NPOs aussehen kann

ANFORDERUNGEN AUS DEM GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT (ÜBERBLICK)



METHODEN DER RECHNUNGSLEGUNG



METHODEN UND FINANZPLANUNG

Einnahmen-Ausgabenrechnung

- » Zu- und Abflussprinzip
- » Erfassung aller Geschäftsvorfälle bei Zahlungswirksamkeit
- » Gilt auch für reine Finanzierungsvorgänge (z.B. Darlehensaufnahme)
- » Keine Periodisierung
- » Keine Erkennbarkeit, ob Zahlungen für mehrere Perioden geleistet oder empfangen wurden bzw. Mittel angesammelt wurden
- » Verzeichnis aller Vermögensgegenstände und Schulden, aber ohne Rechnungsabgrenzungsposten
- » Ergänzend: Vermögensrechnung
- » Verzeichnis aller Vermögensgegenstände und Schulden, aber ohne Rechnungsabgrenzungsposten

Jahresabschluss: Bilanz / GuV

- » Periodengerechte Erfassung von Zahlungsvorgängen
- » Zahlungen werden Perioden zugeordnet, periodenfremde Umsätze → Rechnungsabgrenzungsposten
- » Ausweis des Stiftungskapitals sowie der Rücklagen in der Bilanz
- » Bewertungsvorschriften: gemildertes / strenges Niederstwertprinzip

FINANZPLAN I (VERMÖGEN UND FREIE RÜCKLAGEN)

MUSTERFINANZPLAN X-STIFTUNG

	Euro Jahr -1 Ist	Euro Jahr 0 Soll	Euro Jahr 1 Soll	Euro Jahr 0 Ist
1. Stiftungsvermögen				
Bestand am 01.01.	1.000.000,00	1.040.000,00	1.070.000,00	1.040.000,00
Zustiftungen	40.000,00	30.000,00	30.000,00	0,00
Zuführung aus freien Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuführung aus der Ansparrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00
Veräußerungsverluste	0,00	0,00	0,00	0,00
Veräußerungsgewinne	0,00	0,00	0,00	0,00
Abschreibung auf Wertpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt je 31.12.	1.040.000,00	1.070.000,00	1.100.000,00	1.040.000,00
2. Freie Rücklagen				
Freie Rücklage am 01.01.	0,00	16.800,00	34.300,00	16.800,00
Einstellung				
- aus Erträgen	15.800,00	17.000,00	18.600,00	0,00
- aus Spenden	1.000,00	500,00	0,00	0,00
Entnahmen				
- zum Stiftungsvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
- zu Stiftungsmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00
Freie Rücklagen am 31.12.	16.800,00	34.300,00	52.900,00	16.800,00

FINANZPLAN II (STIFTUNGSMITTEL)

	Jahr -1 Ist	Jahr 0 Soll	Jahr 1 Soll	Jahr 0 Ist
3. Stiftungsmittel				
Stiftungsmittel am 01.01.	0,00	36.522,97	40.422,97	36.522,97
Zugänge				
Spenden	10.000,00	5.000,00	0,00	0,00
Zinsen/Dividenden	51.324,31	52.000,00	57.000,00	38.010,56
Entnahme aus freien Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verfügbare Mittel gesamt	61.324,31	98.522,97	97.422,97	74.533,53
Abgänge				
Satzungsmäßige Leistungen	5.000,00	38.000,00	36.000,00	23.200,00
Sonstige Kosten	2.950,00	2.550,00	1.050,00	327,93
Zinsen u. Bankgebühren	51,34	50,00	50,00	34,89
Einstellung in Anspar-Rücklage	0,00	0,00	0,00	0,00
Einstellung in freie Rücklagen aus Erträgen	15.800,00	17.000,00	18.600,00	0,00
Einstellung in freie Rücklagen aus Spenden	1.000,00	500,00	0,00	0,00
Abgänge gesamt	24.801,34	58.100,00	55.700,00	23.562,82
Bestand an Stiftungsmitteln am 31.12.	36.522,97	40.422,97	41.722,97	50.970,71
Gesamtvermögen	1.093.322,97	1.144.722,97	1.194.622,97	1.107.770,71

FINANZPLAN III (MITTELVERWENDUNG)

	Jahr -1 Ist	Jahr 0 Soll	Jahr 1 Soll	Jahr 0 Ist
zu 3. Abgänge (im einzelnen)				
Satzungsmäßige Leistungen				
Projekt 1	2.000,00	13.000,00	0,00	6.500,00
Projekt 2	3.000,00	10.000,00	10.000,00	6.700,00
Projekt 3	0,00	15.000,00	15.000,00	10.000,00
Projekt 4	0,00	0,00	10.000,00	0,00
Projekt 5	0,00	0,00	1.000,00	0,00
Fördermaßnahmen gesamt	5.000,00	38.000,00	36.000,00	23.200,00
- Spesen und Reisekosten	200,00	300,00	300,00	0,00
- Werbekosten u. Werbemittel	2.000,00	1.000,00	0,00	327,93
- Seminar- u. Beratungskosten	500,00	1.000,00	500,00	0,00
- Mitgliedsbeiträge	250,00	250,00	250,00	0,00
Sonstige Kosten	2.950,00	2.550,00	1.050,00	327,93
- Zinsen und Bankgebühren	51,34	50,00	50,00	34,89
- Einstellung in freie Rücklage aus Erträgen	15.800,00	17.000,00	18.600,00	0,00
- Einstellung in freie Rücklagen aus Spenden	1.000,00	500,00	0,00	0,00
- Einstellung in Anspar-Rücklage	0,00	0,00	0,00	0,00
Abgänge gesamt	24.801,34	58.100,00	55.700,00	23.562,82

KAPITEL 5

AUSBLICK STIFTUNGSRECHTS- REFORM

AUSBLICK STIFTUNGSRECHTSREFORM

- » Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ (AG) Diskussionsentwurf für Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts (Februar 2018)
- » Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Gesetzesentwurf in Arbeit (erwartete Fertigstellung Mitte 2019)
- » Erwartete Änderungen
 - » Stiftungsbegriff Definition
 - » Namenszusatz „SbR“ „VsbR“
 - » Stiftungsvermögen Trennung Grundstockvermögen - sonst. Vermögen
 - » Sorgfaltsanforderungen an Organe
 - » Beendigung, Satzungsänderungen, Zu- und Zusammenlegung
 - » Änderungsrechte des Stifters nach Errichtung
 - » Stiftungsregister

VIELEN DANK